

Weide und Flurangelegenheiten, Wege und Stege, Dorfbrunnen, Nutzung der Gemeindewälder; sie gehen zunächst aus von der Dorfherrschaft, die das Hirten- und Flurschützenamt verleiht.

An der Handhabung dieser Ordnungen, wie an der Wahl der Dorfvorsteher, der Vierer, die den Heimbürgern oder Dorfbürgermeistern im grösseren Teil des alten Herzogtums Württemberg und den ostfränkischen Bauermeistern¹⁾ entsprechen, erlangen die Dorfgenossen bald mehr, bald weniger Anteil, so dass die Herrschaft bisweilen z. B. an Stelle der Ausübung des Rechts der Hirten- und Flurschützenwahl nur noch eine Art Rekognitionsgebühr (Hirtengült, Flurgült)²⁾ bezieht.

Von der Mitte des 15. Jahrhunderts an sind auch Frevelordnungen, Gebot und Verbot, der Gerichtsherrn überliefert, in denen zunächst die grossen und kleinen Frevel nach Gegenstand und Busssumme aufgezeichnet sind.

Welche Gebote und Verbote im einzelnen von der Dorfherrschaft im eigentlichen Sinne, welche von der Gerichtsherrschaft ausgehen, dafür gibt in älterer Zeit der Gegensatz zwischen „Einung“ und „Frevel“ ein Merkmal.

Wie die im westlichen Schwaben und in der Schweiz bekannte Bezeichnung der Gerichtsbarkeit ohne Blutbann als Vogtei selten ist und statt dessen die Frevelgerichtsbarkeit nach der Art der bayerischen Hof- und Dorfgerichtsbarkeit geteilt erscheint, so finden sich auch Vogtordnungen, die im übrigen Schwaben in den kleinen Herrschaften so häufig sind, hier nur in einigen rechbergischen Herrschaften, die auch in anderen Beziehungen mehr zum westlichen Schwaben, wie auch in das Gebiet der Konstanzer Diözese gehören. Der regelmässige Inhalt der Vogtordnungen ist hier in den Frevelordnungen und den politischen oder Polizeiordnungen zu suchen.

Mit den Ehehaften und den Frevelordnungen werden schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts Gerichtsordnungen³⁾ verbunden, die im 16. Jahrhundert immer häufiger werden und

¹⁾ Sie finden sich in unserem Bande einmal in dem schon fränkischen Bühlerzell, S. 334, 17.

²⁾ S. Zipplingen, S. 172, 24, Unterböbingen, S. 503, 17.

³⁾ Vgl. hierzu G. Kleinfeller, Deutsche Partikulargesetzgebung über Zivilprozess seit Rezeption der fremden Rechte und bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts in „Festgabe der Juristenfakultät zu München zum Doktorjubiläum J. J. W. v. Plancks“, 1889, S. 281.